



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) und hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg-Büschergrund.

---

## **§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel**

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."
- Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:
- "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
  2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
  3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
  2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
  3. Missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
  4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;



5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit,
10. Durchführung missionarischer sowie diakonischer Aktivitäten im Ausland, insbesondere auf Grundlage der Partnerschaft mit dem YMCA Konongo/Ghana

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Unmittelbarkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn sich der Verein einer Hilfsperson bedient, die nach den Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag ausführt, der den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

Zwecke der Körperschaft sind

1. die Förderung der Religion,
2. die Förderung der Jugendhilfe sowie
3. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede/r werden, die/der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- d) Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar am



Vereinsleben teilnehmen.

- e) Ein Austritt aus dem Verein kann ohne Frist zum Jahresende erfolgen. Bei Austritt aus dem Verein wird der Beitrag für das laufende Jahr voll erhoben bzw. nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Altersgruppen**

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Jungschar (8-13jährige)
- Jugendliche (13-17jährige)
- Junge Erwachsene/ (ab 18 Jahren)  
Erwachsenenarbeit
- Chorarbeit

## **§ 6 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

## **§ 7 Die Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im Monat Januar/Februar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme.

Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.



## **§ 9 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Bestimmungen des § 14 unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sich mindestens ein Mitglied der Versammlung auf Nachfrage der Wahlleitung dafür ausspricht.

Über die geführten Verhandlungen hat der/die Schriftwart/in einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm/ihr unterzeichnet und von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern, nämlich

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftwart/in,
4. dem/der Kassenwart/in,
5. bis zu sechs Beisitzenden, die, wenn möglich, aus den Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitenden der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;



2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter/innen;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3-5.

### **§ 12 Gruppen und Abteilungen**

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter/innen werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

### **§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e.V.. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbund e.V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. über den CVJM-Gesamtverband dem

Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins



entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

### § 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Verfügungsberechtigung über Bankkonten oder Barvermögen des Vereins haben jeweils einzeln der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Kreisverband Siegerland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. in Kraft.

Büschergrund, den 3. Dezember 2018

Karsten Gieseler  
Vorsitzender

Sven-Timo Uebach  
Stellv. Vorsitzender

Peter Fritsch  
Schriftwart

Elke Stahl  
Kassenwartin